

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwähl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

ZI 1051-01/86

24	GE/9 96
Datum: 10. APR. 1986	
Verteilt	14. APR. 1986

Sude

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittel-
gesetz 1975 geändert wird;
Stellungnahme

Hlawacek

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMGU in seinem Schreiben vom 11. März 1986, GZ IV-41.901/11-6/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

7. April 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hlawacek



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Z1 1051-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lebensmittelge-
setz 1975 geändert wird;
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 11. März 1986, GZ IV-41.901/11-6/86, versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

§ 48 Abs 1 LMG 1975 in der im Entwurf vorliegenden Fassung sieht, sofern das Gericht eine Erläuterung des Befundes oder Gutachtens einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, die Anzeige erstattet hat, für erforderlich hält, nunmehr vor, daß ein mit der Untersuchung und Begutachtung befaßt gewesener Bediensteter als Zeuge zu vernehmen ist. Durch diese Regelung ist nach Ansicht des RH klargestellt, daß einem zur Erläuterung des Befundes oder Gutachtens einer BA herangezogenen Bediensteten keine Sachverständigengebühren zuzuerkennen sind.

Hingegen sind gem § 48 Abs 2 des Entwurfes Sachverständige zu bestellen, wenn das Gericht Befund oder Gutachten für ergänzungsbedürftig findet bzw begründete Bedenken gegen Befund oder Gutachten vorliegen. Wenn auch künftig die Möglichkeit, Bedienstete der BA als Sachverständige beizuziehen, eingeengt ist (siehe hiezu § 48 Abs 2 des Entwurfes), so würden dennoch den Bediensteten der BA für diese Tätigkeit auch weiterhin Sachverständigengebühren zustehen.

- 2 -

Da die Bediensteten der BA ihre Tätigkeit als Sachverständige im Rahmen ihrer Dienstesobliegenheiten zu erfüllen haben, diese regelmäßig auch in der Dienstzeit ausüben und zur Abgeltung aller zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen ihnen Verwendungszulagen gewährt werden, empfahl der RH dem BMGU bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der BA für Lebensmitteluntersuchung, die gem § 48 LMG 1975 bei Gericht als Sachverständige auftretenden Bediensteten der BA zu veranlassen, für diese Tätigkeit künftig keine Gebühren mehr anzunehmen bzw zuerkannte Gebühren an die BA abzuführen (siehe auch die hiezu in den nachstehend angeführten Tätigkeitsberichten gemachten Ausführungen, uzv TB 1979 Abs 41.21, TB 1980 Abs 34.11, TB 1981 Abs 34.10, TB 1982 Abs 41.8, TB 1983 Abs 29.6 und TB 1984 Abs 31.4).

Die diesbezüglich vom BMGU gemachte Zusage, im Zuge einer umfangreichen Novellierung des Lebensmittelgesetzes der Empfehlung des RH Rechnung zu tragen, wird in Erinnerung gebracht.

Der RH regt daher an, anlässlich des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich festzuhalten, daß Bedienstete der BA, wenn sie gemäß dem § 48 Abs 1 und 2 tätig werden, einerseits keinen Anspruch auf Sachverständigengebühren haben und andererseits auf sie die Regelung des § 3 Abs 2 GebAG 1975 betreffend Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen, anzuwenden ist.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue in Kenntnis gesetzt.

7. April 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

